



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT FEBRUAR 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Mandanteninformation Dezember 2019 haben wir darüber berichtet, dass es der BFH als zulässig angesehen hat, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber einvernehmlich das Gehalt mindern und dafür z. B. Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vereinbaren, die pauschal versteuert werden und sozialversicherungsfrei bleiben. Unsere Befürchtung, dass diese Gestaltungsmöglichkeit dem Finanzminister ein Dorn im Auge ist, hat sich bestätigt: Versteckt im Entwurf des geplanten „Grundrentengesetzes“ soll das Einkommensteuergesetz dahingehend geändert werden, dass steuerfreie oder steuerbegünstigte Zahlungen nicht mehr möglich sind, wenn zuvor der Anspruch auf Arbeitslohn zugunsten der steuerfreien oder steuerbegünstigten Leistung herabgesetzt wurde. Damit wird Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Möglichkeit genommen, zumindest im überschaubaren Umfang gemeinsam Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. Wir hoffen, dass unsere Regierung mit gleicher Konsequenz auch einmal gegen die Verschwendung von Steuermitteln vorgeht.

Kündigung wegen Mietschulden

Mieter, die mit mindestens zwei Monatsmieten im Rückstand sind, dürfen grundsätzlich fristlos gekündigt werden. In der Praxis lässt sich dies jedoch durch den Ausgleich der Mietschulden verhindern. Dies gilt jedoch nicht in allen Fällen. So hat das Landgericht Berlin (Az.: 65 S 223/18) eine ordentliche Kündigung trotz zwischenzeitlicher Nachzahlung der Miete zugelassen, da die Mieterin in den letzten Jahren zuvor immer wieder Rückstände hatte und sich nicht an vereinbarte Ratenzahlung hielt. Dies lasse nach Ansicht der Richter keine positive Zukunftsprognose zu und rechtfertigt die Kündigung.

Vorsteuer aus Umzugskosten für Arbeitnehmer

Wohnen neue eingestellte Mitarbeiter weit von ihrem zukünftigen Arbeitsort entfernt, macht dies häufig einen Umzug notwendig. Arbeitgeber können in diesen Fällen die Umzugskosten übernehmen, ohne dass hierfür Lohnsteuer oder Sozialversicherung abzuführen sind. Fraglich war jedoch, ob dem Arbeitgeber in diesen Fällen der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Umzugsunternehmens zusteht. Dies hat der BFH in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (Az. VR 18/18) eindeutig geklärt: Sofern der Umzug überwiegend im betrieblichen Interesse erfolgt, kann der Arbeitgeber den Vorsteuerabzug beanspruchen. Ein betriebliches Interesse ist z. B. dann gegeben, wenn der neu eingestellte Arbeitnehmer als Fachkraft im Betrieb benötigt wird und die Arbeitsaufnahme nur

erfolgte, weil eine Übernahme der Umzugskosten zugesagt wurde. So wird der Arbeitnehmer von den Umzugskosten in Höhe des Bruttobetrags entlastet, während beim Arbeitgeber nur der Nettobetrag wirtschaftlich zu Buche schlägt. Soweit Umzugskosten nicht übernommen werden, können diese vom Arbeitnehmer im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Beachten Sie jedoch: Zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs muss die Rechnung des Umzugsunternehmens an den Arbeitgeber adressiert sein.

Reisekosten für Berufskraftfahrer

In unserer letzten Mandanteninformation haben wir Sie über die Höhe von Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten, welche ohne Nachweis an Arbeitnehmer erstattet werden können, informiert. Dabei haben wir auch darauf aufmerksam gemacht, dass Kraftfahrern eine Übernachtungspauschale in Höhe von 8 € gezahlt werden kann, wenn sie im Fahrerhaus übernachten. Neben dieser Pauschale ist es jedoch nicht möglich, die sog. Übernachtungspauschale in Höhe von 20 € steuerfrei zu erstatten. Diese greift nur in den Fällen, in denen eine Übernachtung in einer Herberge, einem Hotel oder bei Freunden bzw. Angehörigen erfolgt.

Penible Prüfung des Fahrtenbuches

Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, müssen 1 % des Listenneupreises monatlich als geldwerter Vorteil versteuert werden. Diese oft nachteilige

Ermittlung des Privatanteils kann nur durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs verhindert werden. Leider kommt es jedoch in der Praxis immer wieder zu Beanstandungen durch das Finanzamt. In einem aktuellen Fall hat das Finanzgericht Münster noch einmal klargestellt, dass **sämtliche** Eintragungen in einem Fahrtenbuch vollständig und aussagekräftig sein müssen. Aufgesuchte Geschäftspartner dürfen nicht lediglich als „Kunde“ bezeichnet werden. Auch die Angabe des Reisegrundes als „Veranstaltung“ wurde nicht akzeptiert. Selbst die Zusammenfassung von Hin- und Rückfahrten als eine Eintragung wurde beanstandet. Wer sich der Mühe unterzieht, ein Fahrtenbuch zu führen, sollte daher penibel genau darauf achten, dass sämtliche Eintragungen zeitnah, vollständig und aussagekräftig sind.

Vergütung für Vorstandsmitglied - sozialversicherungspflichtig

Erhält der Vorstand eines (gemeinnützigen) Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung, kann diese der Sozialversicherung unterliegen, so das LSG Nordrhein-Westfalen (Az. L 8 BA 52/18). Im Urteilsfall hatte der Vorsitzende eines Fahrlehrerverbandes neben Sitzungsgeldern und Reisekosten auch eine pauschale Aufwandsentschädigung bezogen. Die Deutsche Rentenversicherung sah in der gewählten Konstruktion ein Angestelltenverhältnis und forderte daher Sozialversicherungsbeiträge nach - mit Zustimmung des LSG.

Gemeinnützige GmbH/UG

Gemeinnützige Zwecke werden in der Regel durch eingetragene Vereine verfolgt, welche vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden. Die Rechtsform des Vereins bietet die Möglichkeit viele Personen in die Arbeit einzubinden und durch Mitgliedsbeiträge kontinuierliche Einnahmen zu schaffen. Ist dagegen die Mitwirkung mehrerer Personen nicht erforderlich oder gewünscht, bietet sich als Alternative auch die Gründung einer gemeinnützigen GmbH/UG an. Diese bietet grundsätzlich die gleichen Vorteile wie der Verein, allerdings ohne die Notwendigkeit, Vereinsmitglieder in die Arbeit einbinden zu müssen. Auch bei der GmbH/UG müssen evtl. erzielte Überschüsse ausschließlich und relativ zeitnah den gemeinnützigen Zwecken

zugeführt werden. Wie beim gemeinnützigen Verein dürfen Geschäftsführer oder andere angestellte Personen eine angemessene Vergütung erhalten. Problematisch ist es jedoch, wenn Gesellschafter einer gemeinnützigen GmbH/UG ihre Beteiligung veräußern wollen. Aus steuerlichen Gründen darf der Kaufpreis dann in der Regel maximal den Nennwert zzgl. der geleisteten Einlagen umfassen. Dennoch sind GmbH und UG eine interessante Alternative zum gemeinnützigen Verein.

Grundstückskauf: Aufteilung des Kaufpreises

Sofern eine zur Vermietung vorgesehene Immobilie gekauft wird, hat die Aufteilung des Kaufpreises eine große Bedeutung. Nur soweit er auf das Gebäude entfällt, mindert er über die Abschreibung die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Teil des Kaufpreises, der auf Grund und Boden entfällt, bleibt dauerhaft steuerlich unberücksichtigt. Gibt es keine weiteren Anhaltspunkte, so wird der Grundstücksanteil nach einem recht ungünstigen pauschalen Verfahren entwickelt. Meist günstiger ist es, wenn eine Aufteilung des einheitlichen Kaufpreises schon im Kaufvertrag erfolgt. In der Regel ist die Finanzverwaltung gehalten, dieser Aufteilung zu folgen.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Aufteilung missbräuchlich erfolgt und das Finanzamt zum Ergebnis kommt, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse völlig verfehlt. In einem derzeit anhängigen Revisionsverfahren muss sich der BFH wieder einmal mit der grundsätzlichen Frage nach der Aufteilung von Grundstückskaufpreisen befassen. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens empfehlen wir Ihnen jedoch beim Kauf einer Wohnung oder eines Hauses eine schlüssige Aufteilung des Kaufpreises vorzunehmen und diese ggf. durch entsprechende Berechnungen (z. B. des Maklers) zu hinterlegen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2020	10.03.2020
Umsatzsteuer	10.02.2020	10.03.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.02.2020	13.03.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.02.2020	06.03.2020
Sozialversicherung	26.02.2020	27.03.2020

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.